

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00167 vom 16. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00167)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00167 du 16 juin 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00167 del 16 giugno 2022

## Regeste

Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme bei der Tochter bzw. beim Sohn | [Die 1954 geborene russische Staatsangehörige ersucht um Bewilligung der Einreise zur Wohnsitznahme in der Schweiz, wo ihre Tochter und ihr Sohn leben, die deutsche Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger sind.] Die Beschwerdeführerin 1 vermag ihren nach den Verhältnissen in Russland berechneten Bedarf nicht durch eigenes Einkommen zu decken (E. 3.2). Die Beschwerdeführenden vermögen zu belegen, dass die Beschwerdeführerin 1 von ihren Kindern insgesamt mindestens Fr. 2'400.- erhielt und diese ihr auch den Kauf einer Wohnung finanzierten sowie sie regelmässig monatelang bei sich wohnen liessen. Aufgrund dessen ist erwiesen, dass die Beschwerdeführerin von ihren Kindern in erheblichem Masse finanziell unterstützt wird (E.3.3 ff.). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden 2 und 3 der Beschwerdeführerin 1 in erheblichem Masse Unterhalt gewähren. Damit erübrigt sich die von den Beschwerdeführenden beantragte formelle Befragung der Beschwerdeführenden zur Frage der Unterhaltsgewährung und der Unterhaltsbedürftigkeit.

### E. 5

Die Beschwerdeführenden machen geltend, ihr rechtliches Gehör sei von der Vorinstanz verletzt worden, indem diese sich nicht mit den von den Beschwerdeführenden vorgelegten Belegen für die Unterstützungsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin 1 auseinandersetzte. Dem ist nicht zu folgen. Unterstützungsbedürftigkeit und Unterstützungsgewährung sind kumulative Voraussetzungen des Aufenthaltsanspruchs nach Art. 3 Abs. 2 lit. b Anhang I FZA. Nachdem die Vorinstanz zum Schluss kam, dass die Unterstützungsgewährung durch die Beschwerdeführenden 2 und 3 nicht bewiesen sei, durfte sie damit auf eine Auseinandersetzung mit der Frage der Unterstützungsbedürftigkeit verzichten.

### E. 6

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I und II des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 15. Februar 2022 sowie die Verfügung des Beschwerdegegners vom 1. November 2021 sind aufzuheben, und der Beschwerdegegner ist einzuladen, der Beschwerdeführerin 1 eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu erteilen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. III des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 15. Februar 2022 sind die Rekurskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Dieser ist zudem in Abänderung von Dispositiv-Ziff. IV des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 15. Februar 2022 zu verpflichten, den Beschwerdeführenden für das Rekursverfahren eine angemessene

Parteientschädigung zu bezahlen.

**E. 7**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Den Beschwerdeführenden ist zulasten des Beschwerdegegners eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.